

# „HausHalten e. V.“

## Satzung

6. Änderung vom 24.07.2014

### Artikel 1 - Vereinssitz und Gerichtsstand

(1) „HausHalten e. V.“ ist eine parteiunabhängige Vereinigung von engagierten Personen, die sich durch Wort, Schrift und Tat für einen nachhaltigen Stadtumbau und ein lebenswerteres Leipzig einsetzen möchten.

(2) Sitz und Gerichtsstand von „HausHalten e. V.“ sind Leipzig, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) „HausHalten e. V.“ verfolgt gemeinnützige Zwecke.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

(5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder beim Wegfall des Zwecks des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.

### Artikel 2 - Zweck und Arbeitsweise

(1) „HausHalten e. V.“ und seine Mitglieder wollen das öffentliche Leben in leer stehenden Gebäuden und auf brach liegenden Flächen in den Leipziger Stadtteilen mit gestalten und Bemühungen zur Sicherung und Verbesserung der städtischen Wohn- und Lebensqualität unterstützen.  
Hierzu soll auch baulich das historische Erbe der einzelnen Stadtteile und Standorte gesichert und wieder verstärkt in das Bewusstsein der zuständigen öffentlichen Stellen wie auch der Anwohnerschaft gebracht werden.

Dabei unterstützt der Verein insbesondere den Erhalt von denkmalgeschützter Bausubstanz und betreibt so aktiven Denkmalschutz.

(2) „HausHalten e. V.“ will dabei Anlaufstelle sein für alle Initiativen und gestalterischen Kräfte in den einzelnen Stadtteilen, die sich ebenfalls diese Ziele gesetzt haben.

(3) Bei seiner Arbeit will sich „HausHalten e. V.“ besonders für die Förderung von Kultur und öffentlichem Leben sowie für die Belange von Familien und jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger in Leipzig einsetzen. Vermehrt sollen brachliegende Qualifikationen und Fähigkeiten durch die Bereitstellung von Räumen aktiviert werden.

Ein besonderer Aspekt bei den Tätigkeitsfeldern des Vereins ist dabei stets der nachhaltige Umgang mit Ressourcen. Zum Thema Stadtumbau sollen beispielhaft neue Wege und Möglichkeiten aufgezeigt werden.

(4) Der Verein arbeitet in einzelnen Projekt- und Arbeitsgruppen, in denen jedes Vereinsmitglied mitarbeiten kann.

(5) Der Verein kann zur Koordinierung der Vereinstätigkeiten eine Geschäftsführung bestellen. Diese wird durch den Vorstand ausgewählt. Der Vorstand stellt die Geschäftsführung ein weist sie ein und kontrolliert sie.

### Artikel 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied von „HausHalten e. V.“ können Bürgerinnen und Bürger, Amtspersonen qua Funktion sowie juristische Personen werden, die sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen möchten und die die Satzung in bestehender Form akzeptieren.

Vereinsmitglieder oder sonstige Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um die Förderung der Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit. Über die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts kann schriftlich einen Antrag auf Fördermitgliedschaft stellen. Über die Aufnahme und Ernennung entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, sofern die Mitglieder dies durch Abstimmung für die jeweilige Mitgliederversammlung nicht gegenteilig beschließen. Fördermitglieder haben jedoch grundsätzlich kein Antrags- und kein Stimmrecht.

Nutzer der von "HausHalten e.V." betriebenen "Wächterhäuser" und „Ausbauhäuser“ werden mit dem Beginn der Nutzung für die Dauer der Nutzung zu Fördermitgliedern, auch ohne die Aufnahme durch den Vorstand.

(2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

(3) Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder und Fördermitglieder sowie dessen Fälligkeit und Höhe richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, eine an den Vorstand gerichtete, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Außerdem kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Ein Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. Diese ist an den Vorstand zu richten, der innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung lädt.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die angegebene Frist, so akzeptiert es den Ausschlussbeschluss und die Mitgliedschaft gilt als beendet.

#### **Artikel 4 - Mitarbeit**

Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an der Arbeit von "HausHalten e. V." teilzunehmen, seine Vorschläge und Hinweise in der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand vorzutragen und in den Arbeits-/Projektgruppen mitzuarbeiten.

Darüber hinaus können auch Nicht-Mitglieder in den Arbeitsgruppen mitarbeiten.

#### **Artikel 5 - Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

#### **Artikel 6 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

In dringenden Fällen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, es kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse werden durch Gegenzeichnung der/des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters rechtskräftig.

(6) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sein, wenn diese Belange auf der Einladung zur Versammlung nach Artikel 6 (2) standen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a. den vorgeschlagenen Haushalt,
- b. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- c. die Entlastung des Vorstandes und
- d. die Wahl des Kassenprüferin / Kassenprüfer, sofern kein externer Prüfer (z.B. Steuerbüro) bestellt ist
- e. die Beitragsordnung

### **Artikel 7 - Vereinsvorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr in offener, nur auf Antrag in geheimer Abstimmung direkt gewählt. Der gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister.

Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einbringen. Der alte Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen im Amt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen, wenn-durch das Ausscheiden der Vorstand nicht mehr aus mindestens drei Personen besteht-dies aus arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche von der/vom Vorsitzenden oder einer/ einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes sind wirksam, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes daran mitgewirkt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leiterin/der Leiter der Versammlung.

(5) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Sie sind dabei jeweils einzelvertretungsberechtigt und an die Satzung sowie Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand kann seine Einzelvertretungsberechtigung an eine Geschäftsführung delegieren.

Der Vorstand kann sich auch bei einzelnen Tätigkeiten durch Mitglieder des Vereins vertreten lassen.

Dies ist bei dauernder Vertretung schriftlich zu dokumentieren.

(6) Der Vorstand wird von den Beschränkungen des §181 BGB (In-Sich-Geschäfte) befreit. Er kann auch an Vorstandsmitglieder Aufträge erteilen, soweit sie zur Erfüllung der Vereinsziele dienlich sind.

### **Artikel 7a - Beirat**

Der Vorstand des Vereins kann zur Förderung der Vereinsziele einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand hinsichtlich der Aktivitäten des Vereins und liefert wichtige inhaltliche Anregungen für die praktische Arbeit des Vereins. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand einzeln berufen. Die Beiräte unterstützen den Verein freiwillig und ehrenamtlich.

### **Artikel 8 - Finanzen**

(1) Eine finanzielle Basis für die laufenden Geschäfte wird durch Spenden, Beiträge, zweckgebundene Fördergelder sowie öffentliche Aufträge geschaffen. Spenden und andere Einnahmen sowie sämtliche Ausgaben sind den Vereinsmitgliedern auf Verlangen jederzeit offen zu legen.

(2) Vereinsmittel werden grundsätzlich nur nach Artikel 1 der Satzung verwendet.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Stiftung „Bürger für Leipzig“.

### **Artikel 9 - Auflösung**

(1) „HausHalten e. V.“ kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Artikel 6 (6) auflösen. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

### **Artikel 10 - Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Diese Fassung der Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24.07.2014 beschlossen.

Leipzig, den 24.07.2014

gez. für Vorstand